

Begutachtungsentwurf

**betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992,
das Oö. Schulzeitgesetz 1976 und das Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz
geändert werden
(Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2019)**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Pädagogikpaket 2018, BGBl. I Nr. 101/2018, und das Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, BGBl. I Nr. 49/2019, enthalten Grundsatzbestimmungen, die Anpassungen des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992, des Oö. Schulzeitgesetzes 1976 und des Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes erforderlich machen.

Mit dem Pädagogikpaket 2018 wurde zum einen das Auslaufen der Hauptschule legislativ nachvollzogen, indem die Bezugnahme auf die Hauptschule als Schulart in Bundesgesetzen, insbesondere in den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, des Schulzeitgesetzes 1985 und des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes entfällt. Zum anderen erfolgte eine Weiterentwicklung der Neuen Mittelschule unter anderem insofern, als die Möglichkeit der - zeitweisen oder dauernden - Bildung von Schülergruppen entsprechend dem Leistungsniveau der Schülerinnen und Schüler (Leistungsniveau „Standard“ bzw. Leistungsniveau „Standard AHS“) geregelt wird. Die Weiterentwicklung der Neuen Mittelschule mit dem Pädagogikpaket 2018 soll zudem durch eine Umbenennung in „Mittelschule“ unterstrichen werden. Außerdem sieht das Pädagogikpaket 2018 auch im Bereich der Polytechnischen Schule die Bildung von Schülergruppen entsprechend dem Leistungsniveau der Schülerinnen und Schüler vor, sofern in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eine Differenzierung nach zwei Leistungsniveaus erfolgt.

Durch die Änderung des Schulzeitgesetzes 1985 mit BGBl. I Nr. 49/2019 wurde schließlich die Möglichkeit geschaffen, dass durch ein entsprechendes Landesausführungsgesetz für den Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen einheitliche Herbstferien im Zeitraum vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober festgelegt werden können. In Grundsatzbestimmungen erfolgten darüber hinaus Klarstellungen und Verweisanpassungen.

Mit dem vorliegenden Schulrechtsänderungsgesetz 2019 sollen die auf Grund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben erforderlichen Anpassungen in der Landesrechtsordnung vorgenommen und von der Möglichkeit, landesweit einheitliche Herbstferien festzulegen, ab dem Schuljahr 2020/2021 Gebrauch gemacht werden. Darüber hinaus soll im Oö. Lehrpersonen-Diensthoeheitsgesetz eine Klarstellung hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Betrauung einer Lehrperson mit der Vertretung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters bzw. einer ständigen Stellvertreterin oder eines ständigen Stellvertreters der Schulleiterin bzw. des Schulleiters an einer Berufsschule (vgl. § 7a Oö. Lehrpersonen-Diensthoeheitsgesetz) erfolgen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Ermöglichung der Zusammenfassung von Schülerinnen und Schülern der sechsten bis achten Schulstufe der Mittelschule in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in Schülergruppen nach Maßgabe ihres Leistungsniveaus;
- Regelung der Zusammenfassung von Schülerinnen und Schülern an Polytechnischen Schulen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in Schülergruppen nach Maßgabe ihres Leistungsniveaus, sofern in diesen Gegenständen eine Differenzierung nach zwei Leistungsniveaus erfolgt;
- Einführung von Herbstferien im Zeitraum vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen;
- Klarstellung hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Betrauung einer Lehrperson mit der Vertretung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters bzw. einer ständigen Stellvertreterin oder eines ständigen Stellvertreters der Schulleiterin bzw. des Schulleiters an einer Berufsschule durch die Schulkonferenz gemäß § 7a Oö. Lehrpersonen-Diensthoeheitsgesetz (Bindung an den Vorschlag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters oder der ständigen Stellvertreterin bzw. des ständigen Stellvertreters);
- redaktionelle Änderungen sowie terminologische Anpassungen im Hinblick auf das Auslaufen der Hauptschule als Schulart und auf die Umbenennung der „Neuen Mittelschule“ in „Mittelschule“.

II. Kompetenzgrundlagen

1. Änderungen des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992:

Hinsichtlich der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflösung, Sprengel und Klassenschülerzahlen) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem

Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze; die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist hingegen Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz enthalten, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz.

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 ist dazu das entsprechende Ausführungsgesetz.

2. Änderungen des Oö. Schulzeitgesetzes 1976:

Die Regelung der Unterrichtszeit an öffentlichen Pflichtschulen ist eine Angelegenheit der äußeren Schulorganisation gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG. In dieser Angelegenheit ist die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Erlassung der Ausführungsgesetze und die Vollziehung Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen sind im Schulzeitgesetz 1985, die korrespondierenden Ausführungsbestimmungen auf Landesebene im Oö. Schulzeitgesetz 1976 enthalten.

3. Änderung des Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes:

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen Bundessache, soweit im Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nicht anderes bestimmt ist; mit diesem Kompetenztatbestand ist festgelegt, dass die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden (Bundes-)Gesetze durch Landesgesetz zu regeln ist. Die Vollziehung kommt sowohl gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG als auch gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG den Ländern zu.

Diesen Kompetenztatbeständen entsprechend enthalten sohin das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 das materielle Dienstrecht für die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen und das Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz die Zuständigkeits- und Ordnungsvorschriften für die Ausübung der Diensthoheit über diese Lehrerinnen und Lehrer.

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG kann die Landesgesetzgebung in den auf dieser Kompetenzgrundlage ergehenden Bundesgesetzen ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Eine solche Ermächtigung enthält § 27 Abs. 1a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz bzw. § 26 Abs. 2 lit. n Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 iVm. § 27 Abs. 1a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, von der mit diesem Landesgesetz Gebrauch gemacht werden soll.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992):

Zu Art. I Z 1 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 15, 17 bis 24 und 26 bis 29 (§ 1 Abs. 1, § 3b, § 4 Abs. 1 und 4, § 7a Abs. 2, § 9 Abs. 2a, § 15b, § 15c Abs. 1, § 15d, § 15e Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1, 3, 4 und 6, § 18, § 21 Abs. 1, § 28 Abs. 2a, § 30, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 38 Abs. 4, § 39 Abs. 2, § 42, § 46 Abs. 2a, § 51, § 55 Abs. 3 und 4, § 64 Abs. 2 sowie das II. Hauptstück, Abschnitt b):

Auf Grund der Novelle des Schulorganisationsgesetzes mit BGBl. I Nr. 36/2012 und der diesbezüglichen landesausführungsgesetzlichen Regelungen wurde mit den - bis dahin als Modellversuch geführten - Neuen Mittelschulen in Form einer allgemeinbildenden Pflichtschule eine neue Schulart der Sekundarstufe I in das Regelschulwesen übergeführt. Beginnend mit dem Schuljahr 2012/2013 sollten die bestehenden Hauptschulen schrittweise zu Neuen Mittelschulen weiterentwickelt werden und - nach Erreichen des Vollausbaus der Neuen Mittelschule - mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 auslaufen. Die Neuen Mittelschulen haben somit mittlerweile die Hauptschulen vollständig ersetzt. Mit dem Pädagogikpaket 2018 soll das Auslaufen der Hauptschule als Schulart auch legislativ nachvollzogen werden, indem jene Bestimmungen, die sich bislang auf die Hauptschulen beziehen, entsprechend angepasst werden.

In Ausführung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben soll gleichermaßen auch im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 mit 1. September 2019 die Hauptschule als Schulart generell entfallen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind daher terminologisch anzupassen; die Regelungen betreffend den Aufbau, die Organisationsformen und Sonderformen der Hauptschule sowie die Lehrerinnen und Lehrer an den Hauptschulen (vgl. §§ 12 bis 14 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992) können dabei ersatzlos aufgehoben werden. Dies macht auch eine Anpassung der Verweise im § 16 Abs. 3 und im § 18 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, wo hinsichtlich der Sonderschulen unter anderem die sinngemäße Anwendung von Bestimmungen betreffend die Hauptschulen angeordnet wird, sowie der Gliederung des zweiten Hauptstücks des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 erforderlich. Durch die Neuformulierung des § 38 Abs. 4 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 wird der Umstand, dass vor dem 24. September 1965 keine Neue Mittelschule, sondern eine

Hauptschule, die als Neue Mittelschule weitergeführt wird, gegründet wurde, sprachlich berücksichtigt.

Neben dem Entfall der Hauptschule als Schulart erfolgt mit dem Pädagogikpaket 2018 eine Weiterentwicklung der Neuen Mittelschule, die begrifflich durch die Umbenennung in „Mittelschule“ unterstrichen werden soll. Auch aus diesem Grund sind daher terminologische Anpassungen im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 erforderlich, die - entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben - mit 1. September 2020 in Kraft treten sollen. Zudem wird mit Blick auf diese Umwandlung der Neuen Mittelschulen in Mittelschulen im § 64 Abs. 2 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 ein Satz ergänzt, der die Übergangsbestimmung für die vorangehende Weiterentwicklung der Hauptschulen in Neue Mittelschulen auch für die nunmehrige Weiterentwicklung für anwendbar erklärt (vgl. auch § 16a Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, in der Fassung des Pädagogikpakets 2018). Damit wird insbesondere klargestellt, dass sich Bescheide und Verordnungen (wie beispielsweise Sprengelverordnungen), die auf konkrete Neue Mittelschulen Bezug nehmen, künftig auf die jeweilige Mittelschule beziehen.

Aus Anlass dieser erforderlichen terminologischen Anpassungen wird die Überschrift des § 3b Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 neu formuliert. Dabei soll zudem klargestellt werden, dass § 3b Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 generell für alle allgemeinbildenden Pflichtschulen - somit auch für die bislang in der Überschrift nicht angeführten Sonderschulen - die relevanten Regelungen zu Deutschförderklassen und Deutschförderkursen enthält (vgl. § 3b Abs. 1 erster Satz Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992).

Zu Art. I Z 7, 25 und 30 (§ 7a Abs. 7, § 46 Abs. 2a und § 65):

In diesen Bestimmungen erfolgen Aktualisierungen der statischen Verweise auf Bundesgesetze bzw. auf die Aufnahmeverfahrensverordnung des Bundes auf Grund der mittlerweile erfolgten Novellierungen auf Bundesebene.

Zu Art. I Z 11 und 16 (§ 15b Abs. 2a und § 20 Abs. 3):

Unter leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen im Sinn des § 8 lit. o Schulorganisationsgesetz, in der Fassung des Pädagogikpakets 2018, werden jene Pflichtgegenstände verstanden, für die eine lehrplanmäßige Differenzierung vorgesehen ist.

Ein Ziel der Weiterentwicklung der Neuen Mittelschule durch das Pädagogikpaket 2018 ist, dass Schülerinnen und Schüler ab der sechsten Schulstufe in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache klaren Anforderungsniveaus zugeordnet werden. Dementsprechend werden in den Lehrplänen für die sechste bis achte Schulstufe in diesen Gegenständen die Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ vorgesehen. Bereits die grundsatzgesetzliche Regelung im § 21d Abs. 2a Schulorganisationsgesetz, in der Fassung des Pädagogikpakets 2018, sieht in diesem

Zusammenhang eine Möglichkeit der Gruppenbildung vor, die es erlaubt, Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsniveau zweitweise oder dauerhaft in Schülergruppen zusammenzufassen. Zur Ausführung dieser grundsatzgesetzlichen Vorgabe soll § 15b Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 um einen neuen Abs. 2a ergänzt werden, der diese Möglichkeit der Gruppenbildung in das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 aufnimmt. Die Entscheidung, ob davon Gebrauch gemacht wird, soll entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter übertragen werden, die bzw. der bei solchen Entscheidungen an die Vorgaben des § 8a Schulorganisationsgesetz gebunden ist (vgl. ErlRV 373 BlgNR XXVI. GP 3).

Ebenso wie in den Mittelschulen kann in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache an Polytechnischen Schulen unter anderem eine Differenzierung in Form von zwei Leistungsniveaus vorgesehen werden (vgl. § 28 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz, in der Fassung des Pädagogikpakets 2018). Daran anknüpfend enthält § 30 Abs. 3 erster Satz Schulorganisationsgesetz, in der Fassung des Pädagogikpakets 2018, die grundsatzgesetzliche Vorgabe, dass im Fall einer solchen Differenzierung nach Leistungsniveaus Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen entsprechend ihrem Leistungsniveau nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen sind.

Die im Hinblick darauf erforderlichen Ausführungsregelungen sollen im § 20 Abs. 3 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 an die Stelle der Regelungen über die Bildung von Schülergruppen entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen treten. Die gemäß § 8a Schulorganisationsgesetz, in der Fassung des Pädagogikpakets 2018, zu treffenden Festlegungen, insbesondere unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen an Polytechnischen Schulen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsniveaus zu führen sind, kommen der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter zu.

Zu Art. II (Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976):

Zu Art. II Z 1 und 2 (Überschrift des II. Hauptstücks):

Die Überschrift des II. Hauptstücks des Oö. Schulzeitgesetzes 1976 umschreibt den Anwendungsbereich der §§ 2 und 3 des Gesetzes. Sie soll im Hinblick auf das Auslaufen der Hauptschule als Schulart und die Umbenennung der „Neuen Mittelschule“ in „Mittelschule“ (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z 1 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 15, 17 bis 24 und 26 bis 29) - in Übereinstimmung mit den grundsatzgesetzlichen Vorgaben - terminologisch angepasst werden; darüber hinausgehende inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Art. II Z 3 bis 5 (§ 2 Abs. 4):

§ 8 Abs. 4 Schulzeitgesetz 1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2019, schafft die Möglichkeit, durch Landesausführungsgesetz die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich

31. Oktober für schulfrei zu erklären und damit einheitliche Herbstferien vorzusehen. Da sich die Anzahl an schulfreien Tagen dadurch aber insgesamt nicht erhöhen soll, ist vorgesehen, dass im Gegenzug jedenfalls die Dienstage nach Ostern und Pfingsten als schulfreie Tage entfallen und sich darüber hinaus die Anzahl jener Tage, die die Schulpartnerschaftsgremien autonom für schulfrei erklären können (schulautonome Tage), im für die Bildung der Herbstferien jeweils erforderlichen Ausmaß reduziert. Damit ist die Anzahl der - bislang bis zu vier - schulautonomen Tage pro Schuljahr davon abhängig, auf welchen Wochentag der 26. Oktober jeweils fällt (vgl. § 8 Abs. 5 iVm. § 2 Abs. 5 Z 1 bis 3 Schulzeitgesetz 1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2019).

Von dieser Möglichkeit soll für den Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen in Oberösterreich Gebrauch gemacht werden. § 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976 wird folglich um eine lit. g ergänzt, mit der die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober für schulfrei erklärt werden (Herbstferien). Konsequenterweise werden zudem - entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben - § 2 Abs. 4 lit. e und f Oö. Schulzeitgesetz 1976 angepasst, indem die derzeit schulfreien Dienstage nach Ostern und Pfingsten entfallen.

Abweichend von den Vorgaben des Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG, dem zufolge dem Bundesgesetzgeber die Regelung der Unterrichtszeit im Pflichtschulbereich lediglich hinsichtlich der Grundsätze zukommt, wurde mit § 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985 im Verfassungsrang festgelegt, dass unter anderem die Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 des Bundes, die die Schulfreierklärungen des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens (schulautonome Tage) für die verschiedenen Pflichtschularten regeln, mit 1. September 2018 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gelten. Angesichts dessen erfolgte die Regelung der Anzahl der Tage, die vom Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss nach Abzug jener Tage, die für die Bildung der Herbstferien zur Verfügung gestellt werden müssen, noch darüber hinaus für schulfrei erklärt werden können, im unmittelbar anzuwendenden § 8 Abs. 5 erster Satz (iVm. § 2 Abs. 5 Z 1 bis 3) Schulzeitgesetz 1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2019. In jenen Unterrichtsjahren, in denen der 26. Oktober auf einen Sonntag fällt, steht demnach höchstens ein Tag als schulautonomer Tag zur Verfügung, in jenen Unterrichtsjahren, in denen der 26. Oktober auf einen Montag oder einen Samstag fällt, verbleiben höchstens zwei Tage und in jenen Unterrichtsjahren, in denen der 26. Oktober auf einen übrigen Wochentag fällt (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag), höchstens drei Tage als schulautonome Tage. Darüber hinausgehende Regelungen im Landesausführungsgesetz sind daher nicht erforderlich.

Im Übrigen ermöglicht es die unmittelbar anzuwendende Bestimmung des § 8 Abs. 5 Schulzeitgesetz 1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2019, den Bildungsdirektionen zudem, zur Sicherstellung einheitlicher „Zwickel- bzw. Fenstertage“ für das gesamte Bundesland bis zu zwei der nach der Bildung der Herbstferien verbleibenden schulautonomen Tage für schulfrei zu erklären. Den unterschiedlichen Interessenslagen der Schulpartner und anderer Stakeholder soll dabei durch die Befassung des Ständigen Beirats der Bildungsdirektion Rechnung getragen werden. Diesfalls würden sich die dem Schulforum bzw.

Schulgemeinschaftsausschuss für die Schulfreierklärung zukommenden Tage somit weiter verringern.

Zu Art. II Z 6 und 7 (§ 2 Abs. 5):

Gemäß § 8 Abs. 5 letzter Satz Schulzeitgesetz 1985 kann die Landesausführungsgesetzgebung vorsehen, dass in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden können. Durch die mit der Novelle des Schulzeitgesetzes 1985 (BGBl. I Nr. 49/2019) vorgenommene Ergänzung soll grundsatzgesetzlich klargestellt werden, dass auf dieser Grundlage auch zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage schulfrei erklärt werden können (vgl. ErlRV 595 BlgNR XXVI. GP 2).

Diese Klarstellung soll im § 2 Abs. 5 Oö. Schulzeitgesetz 1976 übernommen werden, der in Ausführung des § 8 Abs. 5 letzter Satz Schulzeitgesetz 1985 vorsieht, dass die Bildungsdirektion in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären kann.

Darüber hinaus soll dem § 2 Abs. 5 Oö. Schulzeitgesetz 1976 ein weiterer Satz angefügt werden, dem zufolge die Bildungsdirektion, wenn sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, eine Übereinstimmung mit den Schulfreierklärungen gemäß § 2 Abs. 5 vierter Satz Schulzeitgesetz 1985 anzustreben hat, soweit zwingende örtliche Notwendigkeiten dem nicht entgegenstehen.

Diese Ergänzung erfolgt mit Blick auf die Verpflichtung des Landesgesetzgebers gemäß § 8 Abs. 7 Z 1 Schulzeitgesetz 1985, eine Übereinstimmung mit den Schulfreierklärungen gemäß § 2 Abs. 5 vierter Satz Schulzeitgesetz 1985 anzustreben. Dieser Bestimmung zufolge kann die zuständige Schulbehörde für nicht an einem Schulcluster beteiligte öffentliche Praxisschulen sowie jene mit Unter- und Oberstufe geführten allgemeinbildenden höheren Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen der Samstag schulfrei ist, zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei erklären. Sofern nicht bereits durch die Schulfreierklärungen der Bildungsdirektion gemäß § 8 Abs. 5 erster Satz Schulzeitgesetz 1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2019, eine Übereinstimmung der schulfreien Tage besteht, hat die Bildungsdirektion die gemäß § 2 Abs. 5 vierter Satz Schulzeitgesetz 1985 für schulfrei erklärten Tage somit bei der Schulfreierklärung gemäß § 2 Abs. 5 Oö. Schulzeitgesetz 1976 zu berücksichtigen. Angesichts der Klarstellung, dass von dieser Grundlage auch im Fall der Schulfreierklärung von „Zwickel- bzw. Fenstertagen“ Gebrauch gemacht werden kann, steht die Beschränkung der Bildungsdirektion auf Schulfreierklärungen „in besonderen Fällen“ dem jedenfalls nicht entgegen.

Art. II Z 8 (§ 10):

In dieser Bestimmung erfolgt eine Aktualisierung des statischen Verweises auf das Schulzeitgesetz 1985 auf Grund der mittlerweile erfolgten Novellierungen auf Bundesebene.

Zu Art. III (Änderung des Oö. Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes):

Zu Art. III Z 1, 2, 4 und 5 (§ 7 Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1, 3 und 4):

Im Hinblick auf das Auslaufen der Hauptschule als Schulart und die Umbenennung der „Neuen Mittelschule“ in „Mittelschule“ (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z 1 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 15, 17 bis 24 und 26 bis 29) ist auch eine terminologische Anpassung jener Bestimmungen des Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes, die sich auf Hauptschulen und Neue Mittelschulen beziehen, erforderlich. Darüber hinausgehende inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Art. III Z 3 (§ 7a Abs. 1):

§ 7a Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz sieht vor, dass die Schulkonferenz unter bestimmten Voraussetzungen im Fall der Verhinderung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters (oder der ständigen Stellvertreterin bzw. des ständigen Stellvertreters der Schulleiterin bzw. des Schulleiters an einer Berufsschule) oder bereits vor einer konkreten Verhinderung eine andere Lehrperson als jene, die im § 27 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (bzw. im § 26 Abs. 2 lit. n sublit. cc Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 iVm. § 27 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz) vorgesehen ist, mit der Vertretung betrauen kann. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter (oder die ständige Stellvertreterin bzw. der ständige Stellvertreter) kann dafür bis zu drei geeignete Lehrpersonen vorschlagen.

Durch die vorgesehene Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Schulkonferenz - sofern die Schulleiterin bzw. der Schulleiter (oder die ständige Stellvertreterin bzw. der ständige Stellvertreter) von diesem Vorschlagsrecht Gebrauch macht - bei ihrer Beschlussfassung insofern eingeschränkt ist, als dass nur eine der vorgeschlagenen Lehrpersonen mit der Vertretung betraut werden darf. Findet keine der vorgeschlagenen Lehrpersonen die Zustimmung der Schulkonferenz, steht es ihr auch nach einem Vorschlag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters (oder der ständigen Stellvertreterin bzw. des ständigen Stellvertreters) frei, von der Möglichkeit, eine Lehrperson mit der Vertretung zu betrauen, Abstand zu nehmen. Diesfalls richtet sich die Vertretung weiterhin nach § 27 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (bzw. § 26 Abs. 2 lit. n sublit. cc Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 iVm. § 27 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz).

Zu Art. III Z 6 (§ 20k Abs. 2):

In dieser Bestimmung erfolgen Aktualisierungen der statischen Verweise auf Bundesgesetze auf Grund der mittlerweile erfolgten Novellierungen auf Bundesebene.

Zu Art. IV (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen):

Die Anpassungen im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 und im Oö. Schulzeitgesetz 1976 auf Grund des Auslaufens der Hauptschule als Schulart treten entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben (rückwirkend) mit 1. September 2019 in Kraft. Für jene Änderungen, die mit der Weiterentwicklung der Neuen Mittelschule im Zuge des Pädagogikpakets 2018 im Zusammenhang stehen (einschließlich der Umbenennung in „Mittelschule“) ist der 1. September 2020 grundsatzgesetzlich als Zeitpunkt für das Inkrafttreten vorgegeben. Dasselbe gilt für die Einführung der Möglichkeit der Bildung von Schülergruppen entsprechend den Leistungsniveaus der Schülerinnen und Schüler in Polytechnischen Schulen mit dem vorgeschlagenen § 20 Abs. 3 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992.

Die Regelung des Inkrafttretens der Anpassungen im Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz auf Grund des Auslaufens der Hauptschule als Schulart einerseits und der Umbenennung der Neuen Mittelschule andererseits erfolgt analog zur Inkrafttretensregelung in Bezug auf das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 und das Oö. Schulzeitgesetz 1976.

Von der Möglichkeit der Einführung von Herbstferien an allgemeinbildenden Pflichtschulen soll ab dem Schuljahr 2020/2021 Gebrauch gemacht werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen sollen daher mit 1. September 2020 in Kraft gesetzt werden.

Die Klarstellung im § 2 Abs. 5 Oö. Schulzeitgesetz 1976, dass von dieser Grundlage auch im Fall der Schulfreierklärung von „Zwickel- bzw. Fenstertagen“ Gebrauch gemacht werden kann, soll mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft treten. Dasselbe gilt für die Vorgabe, dass bei der Erlassung von Verordnungen auf Grundlage des § 2 Abs. 5 Oö. Schulzeitgesetz 1976 Schulfreierklärungen im Sinn des § 2 Abs. 5 vierter Satz Schulzeitgesetz 1985 zu berücksichtigen sind. Diese Vorgabe soll jedoch erst für Verordnungen gelten, die Schulfreierklärungen ab dem Schuljahr 2020/2021 betreffen. Für Verordnungen, die sich auf das Schuljahr 2019/2020 beziehen, soll der vorgeschlagene § 2 Abs. 5 letzter Satz Oö. Schulzeitgesetz 1976 hingegen nicht maßgeblich sein.

Soweit im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, im Oö. Schulzeitgesetz 1976 und im Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz bloße Aktualisierungen von Verweisen vorgenommen werden, treten die Bestimmungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Dasselbe gilt für die Klarstellung im § 7a Abs. 1 Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Betrauung einer Lehrperson mit der Vertretung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters bzw. einer ständigen Stellvertreterin oder eines ständigen Stellvertreters der Schulleiterin bzw. des Schulleiters an einer Berufsschule.

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992,
das Oö. Schulzeitgesetz 1976 und
das Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz geändert werden
(Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2019)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 und im § 17 Abs. 6 (zweimal) wird jeweils die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt.

2. Im § 1 Abs. 1, in der Überschrift des Abschnitts b des II. Hauptstücks, im § 15b Abs. 1 und 4, § 15c Abs. 1 erster Halbsatz und Abs. 1 Z 1, § 15d Abs. 1, § 15e Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 28 Abs. 2a erster Halbsatz, § 30 Abs. 1 (zweimal) und 2, in der Überschrift des § 42 und im § 46 Abs. 2a sowie in der Überschrift des § 51 entfällt jeweils das Wort „Neue“.

3. Die Überschrift des § 3b lautet:

**„Deutschförderklassen und Deutschförderkurse
an allgemeinbildenden Pflichtschulen“**

4. Im § 4 Abs. 1 und Abs. 4 Z 2, § 7a Abs. 2, § 9 Abs. 2a Z 2, § 15b Abs. 2 und 3, § 15c Abs. 1 Z 2 und 3, in der Überschrift des § 15d, im § 15e Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 und 6 (zweimal), § 21 Abs. 1 Z 2, § 28 Abs. 2a Z 1, in der Überschrift des § 30, im § 30 Abs. 1 (zweimal) und 2 (zweimal), § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 39 Abs. 2, § 42 Abs. 1, 1a (zweimal), 2 und 3, § 46 Abs. 2a (viermal), § 51 Abs. 1 und § 55 Abs. 3 und 4 entfällt jeweils das Wort „Neuen“.

5. Im § 4 Abs. 1 und Abs. 4 Z 2, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Z 2, § 21 Abs. 1 Z 2, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2 und § 51 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Volks- oder Hauptschule“ durch das Wort „Volksschule“ ersetzt.

6. Im § 7a Abs. 2 wird die Wortfolge „Volks- oder Hauptschulen“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt.

7. Im § 7a Abs. 7 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 17/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 46/2019“ ersetzt.

8. Im § 9 Abs. 2a Z 2 entfällt die Wortfolge „einer Hauptschule“.

9. In der Überschrift des Abschnitts b des II. Hauptstücks sowie in den Überschriften der §§ 30 und 42 entfällt jeweils die Wortfolge „Hauptschulen und“.

10. Im II. Hauptstück, Abschnitt b entfallen der 1. Unterabschnitt und die Überschrift des 2. Unterabschnitts.

11. Nach § 15b Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Schülerinnen und Schüler der 6. bis 8. Schulstufe können in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend ihrem Leistungsniveau zeitweise oder dauernd in Schülergruppen zusammengefasst werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.“

12. Im § 16 Abs. 3 entfällt die Zahl „12“.

13. Im § 17 Abs. 3 entfällt das Wort „Hauptschule“ samt Anführungszeichen und nachstehendem Beistrich.

14. Im § 17 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „der Hauptschule“.

15. Im § 18 entfallen der Beistrich nach der Zahl „10“ und die Zahl „14“.

16. § 20 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Sofern in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eine Differenzierung nach zwei Leistungsniveaus erfolgt, sind die Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen entsprechend ihrem Leistungsniveau unter Anwendung des § 8a Schulorganisationsgesetz nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen.“

17. Im § 28 Abs. 2a erster Halbsatz entfallen der Beistrich nach dem Wort „Volksschule“ und das nachfolgende Wort „Hauptschule“.

18. Im § 28 Abs. 2a Z 1 und im § 42 Abs. 3 entfällt jeweils die Wortfolge „einer Hauptschule oder“.

19. Im § 30 Abs. 1 entfallen die Wortfolgen „Hauptschulen und“, „eine Hauptschule oder“, „einer Hauptschule oder“ sowie „Hauptschule oder“.

20. Im § 30 Abs. 2 entfallen die Wortfolgen „Hauptschulen oder“, „einer Hauptschule oder“ sowie „der Hauptschule oder“.

21. § 38 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Auflassungsbewilligung (Abs. 1) für öffentliche Volksschulen muss dann nicht erteilt werden, wenn die Schülerzahl der vor dem 24. September 1965 errichteten Volksschulen der im geltenden Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz als Voraussetzung für die Errichtung solcher Schulen festgesetzten erhöhten Schülerzahl nicht entspricht. Dasselbe gilt, wenn vor dem 24. September 1965 errichtete Hauptschulen als Neue Mittelschulen weitergeführt werden, für diese Neuen Mittelschulen.“

22. § 38 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Auflassungsbewilligung (Abs. 1) für öffentliche Volksschulen muss dann nicht erteilt werden, wenn die Schülerzahl der vor dem 24. September 1965 errichteten Volksschule der im geltenden Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz als Voraussetzung für die Errichtung solcher Schulen festgesetzten erhöhten Schülerzahl nicht entspricht. Dasselbe gilt, wenn vor dem 24. September 1965 errichtete Hauptschulen als Mittelschulen weitergeführt werden, für diese Mittelschulen.“

23. Im § 39 Abs. 2 entfällt der Beistrich nach dem Wort „Expositurklassen“ und wird die Wortfolge „Klassen einer Hauptschule oder“ durch die Wortfolge „oder Klassen einer“ ersetzt.

24. Im § 42 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils die Wortfolge „Hauptschule oder“.

25. Im § 46 Abs. 2a vierter Satz wird das Zitat „BGBl. II Nr. 90/2017“ durch das Zitat „BGBl. II Nr. 12/2019“ ersetzt.

26. In der Überschrift des § 51 sowie im § 55 Abs. 3 und 4 wird jeweils die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt.

27. Im § 51 Abs. 6 entfällt das Wort „Hauptschulen“.

28. Im § 51 Abs. 6 entfällt das Wort „Neuer“.

29. Dem § 64 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für die Überleitung einer Neuen Mittelschule in eine Mittelschule mit 1. September 2020.“

30. § 65 lautet:

„§ 65

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2019;
- Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2019;
- Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2019;
- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018.“

Artikel II

Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976

Das Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48/1976, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des II. Hauptstücks lautet:

**„Öffentliche Volksschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen sowie
Polytechnische Schulen“**

2. Die Überschrift des II. Hauptstücks lautet:

**„Öffentliche Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen
sowie Polytechnische Schulen“**

3. Im § 2 Abs. 4 lit. e wird die Wortfolge „Dienstag nach Ostern“ durch das Wort „Ostermontag“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 4 lit. f lautet:

„f) die Tage vom Samstag vor Pfingsten bis einschließlich Pfingstmontag (Pfingstferien);“

5. Nach § 2 Abs. 4 lit. f wird folgende lit. g angefügt:

„g) die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober (Herbstferien).“

6. Im § 2 Abs. 5 werden nach der Wortfolge „zwei weitere Tage“ ein Beistrich und die Wortfolge „insbesondere zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage,“ eingefügt.

7. Dem § 2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei hat sie unter Berücksichtigung allfälliger Schulfreierklärungen durch die Bildungsdirektion gemäß § 8 Abs. 5 erster Satz Schulzeitgesetz 1985 eine Übereinstimmung mit den Schulfreierklärungen gemäß § 2 Abs. 5 vierter Satz Schulzeitgesetz 1985 anzustreben, soweit zwingende örtliche Notwendigkeiten dem nicht entgegenstehen.“

8. Im § 10 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 138/2017“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 49/2019“ ersetzt.

Artikel III

Änderung des Oö. Lehrpersonen-Diensthöheitsgesetzes

Das Oö. Lehrpersonen-Diensthöheitsgesetz (Oö. LDHG), LGBl. Nr. 18/1986, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „Volks- oder Hauptschule“ durch das Wort „Volksschule“ ersetzt.

2. Im § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 1, Abs. 3 Z 3 lit. a sowie Abs. 4 entfällt jeweils das Wort „Neuen“.

3. Dem § 7a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Macht die Schulleiterin bzw. der Schulleiter von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist die Schulkonferenz bei ihrer Entscheidung an die vorgeschlagenen Lehrpersonen gebunden.“

4. Im § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt.

5. Im § 9 Abs. 4 entfällt das Wort „Hauptschulen“.

6. § 20k Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018;
- Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018;
- Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG), BGBl. I Nr. 70/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;
- Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2018;
- Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), BGBl. Nr. 136/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2019;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2019;
- Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG), BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2019;
- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2019;
- Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2019;
- Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2019;
- Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG), BGBl. I Nr. 29/2003;
- Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018.“

Artikel IV

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt nach Maßgabe folgender Bestimmungen in Kraft:

1. Art. I Z 1, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 26 und 27, Art. II Z 1 sowie Art. III Z 1, 4 und 5 rückwirkend mit 1. September 2019;
2. Art. I Z 2, 4, 11, 16, 22, 28 und 29, Art. II Z 2 bis 5 sowie Art. III Z 2 mit 1. September 2020;
3. die übrigen Bestimmungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.

(2) § 2 Abs. 5 letzter Satz Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48/1976, in der Fassung dieses Landesgesetzes, ist erstmals auf Verordnungen, die für das Schuljahr 2020/2021 gelten, anzuwenden.